



Brüssel, den 28. November 2014  
(OR. en)

16137/14

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0371 (COD)

**LIMITE**

ENV 943  
MI 949  
IND 362  
CONSOM 259  
CODEC 2373

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 15845/13 ENV 1028 MI 974 IND 305 CONSOM 186 CODEC 2473 -  
COM(2013) 761 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und  
Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von  
Kunststofftüten  
– Politische Einigung

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 5. November 2013 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten, der auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht, übermittelt.

Ziel des Vorschlags ist, die nachteiligen Auswirkungen weggeworfener Kunststofftüten auf die Umwelt zu begrenzen, zur Abfallvermeidung anzuhalten und eine effizientere Ressourcennutzung zu erreichen.

2. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2014 in erster Lesung über seine legislative Entscheidung abgestimmt und 43 Abänderungen angenommen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9044/14. Berichterstatterin des EP: Margrete Auken (Verts/ALE – DK).

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 26. Februar 2014 über seine Stellungnahme abgestimmt; der Ausschuss der Regionen hat am 3. April 2014 über seine Stellungnahme abgestimmt.

3. Auf der Grundlage eines vom Ausschuss der Ständigen Vertreter erteilten Mandats hat der Vorsitz Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen, um eine frühzeitige Einigung in zweiter Lesung über diesen Vorschlag zu erzielen.

Nach drei informellen Trilogien am 14. Oktober, 4. November und 17. November 2014 hat der Vorsitz einen endgültigen Kompromisstext vorgelegt, der vom Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 21. November 2014 einstimmig gebilligt wurde.

4. Anschließend hat der Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) des Europäischen Parlaments am 25. November 2014 dem Vorsitzenden des AStV in einem Schreiben mitgeteilt, dass er – sollte der Rat dem Europäischen Parlament wie vereinbart, vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen, seinen Standpunkt förmlich übermitteln – gemeinsam mit der Berichterstatterin dem Plenum empfehlen würde, den Standpunkt des Rates ohne Abänderungen in zweiter Lesung des Parlaments zu billigen.
5. Daher könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat (Umwelt) ersuchen, seine politische Einigung über den mit dem Europäischen Parlament abgestimmten und in der Anlage zu diesem Vermerk wiedergegebenen Text auf seiner Tagung am 17. Dezember 2014 zu bestätigen.
6. Es sei darauf hingewiesen, dass möglicherweise eine oder mehrere Erklärungen für das Ratsprotokoll vorgelegt werden.

Vorschlag für eine  
**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle im  
**Hinblick auf eine Verringerung der Verwendung von Kunststofftüten\***

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission<sup>2</sup>,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

\* Der Text wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet-

<sup>2</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

<sup>4</sup> ABl. C

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> wurde verabschiedet, um die Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden oder solche Auswirkungen zu verringern. Zwar stellen Kunststofftüten eine Verpackung im Sinne dieser Richtlinie dar, doch enthält die Richtlinie keine spezifischen Maßnahmen hinsichtlich des Verbrauchs an solchen Tüten.
- (2) Der Verbrauch an Kunststofftüten führt zu einer starken Vermüllung und einer ineffizienten Ressourcennutzung; er dürfte sogar noch zunehmen, wenn keine Maßnahmen getroffen werden. Das Wegwerfen von Kunststofftüten [...] **führt zu Umweltbelastungen und zu einer Verschärfung des weitverbreiteten Problems** der Ansammlung von Abfällen **in Gewässern, die weltweit die aquatischen Ökosysteme bedrohen.**
- (2a) **Außerdem hat die Anhäufung von Kunststofftüten in der Umwelt eindeutig negative Auswirkungen auf bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten.**
- (3) **Leichte Kunststofftüten** mit einer Wandstärke unter 50 Mikron, die bei weitem den größten Anteil der in der Union verwendeten Kunststofftüten ausmachen, werden seltener wiederverwendet als Kunststofftüten aus stärkerem Material und **werden daher schneller zu Abfall und aufgrund ihres geringen Gewichts häufiger weggeworfen.**
- (3a) **Die derzeitigen Recyclingraten von leichten Kunststofftüten sind äußerst niedrig und werden aufgrund einer Reihe praktischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten in naher Zukunft voraussichtlich keine hohen Werte erreichen.**
- (3b) **Gemäß der Abfallhierarchie hat die Vermeidung Vorrang. Kunststofftüten dienen jedoch verschiedenen Zwecken und werden auch in Zukunft weiter verwendet. Um sicherzustellen, dass die benötigten Kunststofftüten nicht in die Umwelt gelangen, sollten angemessene Maßnahmen getroffen und Verbraucher über die richtige Abfallentsorgung in Kenntnis gesetzt werden.**

---

<sup>5</sup> ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

- (4) Der Verbrauch an Kunststofftüten in der Union variiert sehr stark je nach Konsumverhalten, Umweltbewusstsein und Effektivität der von den Mitgliedstaaten ergriffenen politischen Maßnahmen. Einigen Mitgliedstaaten ist es gelungen, den Verbrauch an Kunststofftüten deutlich zu reduzieren, so dass der Durchschnittsverbrauch in den sieben Mitgliedstaaten mit den besten Ergebnissen nur 20 % des EU-Durchschnitts beträgt.
- (4a) Die Verfügbarkeit und Genauigkeit von Daten zum aktuellen Verbrauch an leichten Kunststofftüten variiert je nach Mitgliedstaat. Genaue und vergleichbare Verbrauchsdaten sind zur Beurteilung der Effektivität von Verringerungsmaßnahmen und zur Sicherstellung von einheitlichen Durchführungsbedingungen von entscheidender Bedeutung. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten sollte daher eine gemeinsame Methode zur Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftüten pro Kopf entwickelt werden.**
- (4b) Außerdem hat sich gezeigt, dass für den Erfolg aller Bemühungen, den Verbrauch an Kunststofftüten zu verringern, die Information der Verbraucher eine entscheidende Rolle spielt. Aus diesem Grund müssen sich die zuständigen Stellen um die Sensibilisierung der Verbraucher für die Umweltauswirkungen von Kunststofftüten bemühen, wobei gegen die immer noch verbreitete Vorstellung angegangen werden muss, wonach Kunststoff ein unschädliches und billiges Material ist.**
- (5) Um **dauerhafte** Verringerungen des durchschnittlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftüten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Verbrauch an Kunststofftüten mit einer Wandstärke unter 50 Mikron in Einklang mit den allgemeinen Zielen der EU-Abfallpolitik und der EU-Abfallhierarchie im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien **deutlich** zu verringern<sup>6</sup>. Bei solchen Maßnahmen sollte der derzeitige Verbrauch an Kunststofftüten in den einzelnen Ländern insofern berücksichtigt werden, als ein höherer Verbrauch ehrgeizigere Anstrengungen verlangt; **ferner sollten bereits erzielte Verringerungen berücksichtigt werden**. Zur Überwachung der Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von leichten Kunststofftüten sollten die nationalen Behörden gemäß Artikel [...] 12 der Richtlinie 94/62/EG ihre Daten über die Verwendung dieser Tüten übermitteln.

---

<sup>6</sup> ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

- (6) Maßnahmen der Mitgliedstaaten können den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie **Preisfestsetzung**, Steuern und Abgaben einschließen, die sich zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten als besonders effektiv erwiesen haben, sowie von Marktbeschränkungen wie Verboten mittels Ausnahmen von Artikel 18 der Richtlinie 94/62/EG [...] **sofern diese Beschränkungen angemessen und nichtdiskriminierend sind.**
- (6a) **Diese Maßnahmen können abhängig von den Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftüten nach deren Verwertung oder Entsorgung variieren, etwa je nach deren Recycling- und Kompostierungseigenschaften, Haltbarkeit oder spezifischem Verwendungszweck sowie im Hinblick auf potenzielle negative Substitutionseffekte.**
- (6b) **Die Mitgliedstaaten können Ausnahmeregelungen für leichte Kunststofftüten beschließen, deren Zweck die Erstverpackung von losen Lebensmitteln ist, sofern dies aus Hygienegründen erforderlich ist oder ihre Verwendung zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt.**
- (6c) **Die Einnahmen aus Maßnahmen, die gemäß dieser Richtlinie im Hinblick auf eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten ergriffen werden, können nach Ermessen der Mitgliedstaaten verwendet werden.**
- (6d) **Programme zur Sensibilisierung der Verbraucher im Allgemeinen und Bildungsprogramme für Kinder können bei der Verringerung der Verwendung von Kunststofftüte eine wichtige Rolle spielen.**
- (6e) **In der europäischen Norm EN 13432 zu den "Anforderungen an die Verwertung von Verpackungen durch Kompostierung und biologischen Abbau – Prüfschema und Bewertungskriterien für die Einstufung von Verpackungen" sind die Eigenschaften festgelegt, die ein Material aufweisen muss, um als "kompostierbar" zu gelten, darunter die Recyclingfähigkeit des Materials durch biologische Verwertung, also durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung. Die Kommission sollte das Europäische Komitee für Normung auffordern, eine gesonderte Norm für in Privathaushalten kompostierbare Verpackungen zu erarbeiten.**

- (6f) **Einige Kunststofftüten werden von ihren Herstellern als „oxo-biologisch abbaubar“ oder "oxo-abbaubar" bezeichnet. Im Falle dieser Kunststofftüten werden herkömmlichen Kunststoffen Zusatzstoffe zugesetzt. Aufgrund dieser Zusatzstoffe zerfallen die Kunststoffe mit der Zeit in kleine Partikel, die in der Umwelt verbleiben. Die Bezeichnung dieser Kunststoffe als "biologisch abbaubar" kann also irreführend sein, da diese möglicherweise keine Lösung für das Problem der Umweltvermüllung bieten, sondern vielmehr sogar eine zusätzliche Umweltbelastung darstellen können. Die Kommission sollte die Auswirkung der Verwendung von oxo-abbaubarer Kunststofftüten auf die Umwelt prüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, der gegebenenfalls Maßnahmen zur Begrenzung der Verwendung solcher Tüten oder zur Verringerung schädlicher Auswirkungen enthält.**
- (7) **Von den Mitgliedstaaten zu ergreifende Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftüten sollten zu einer dauerhaften Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten und nicht zu einem allgemeinen Anstieg des Verpackungsaufkommens führen.**
- (7a) **Es ist wichtig, dass die unionsweite Anerkennung von Etiketten oder Kennzeichnungen für biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftüten gewährleistet ist.**
- (8) Die in dieser Mitteilung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa<sup>7</sup> und sollten zu Maßnahmen gegen Abfälle im Meer beitragen, die aufgrund der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie<sup>8</sup>) getroffen werden.
- (9) Die Richtlinie 94/62/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>7</sup> KOM(2011) 571 endg.

<sup>8</sup> ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19–40.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 94/62/EG wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 3 werden die neuen Nummern **2a bis 2e** [...] angefügt:

**"2a. 'Kunststoff' ein Polymer im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung 1907/2006, dem unter Umständen Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von Tüten dienen kann;**

**2b. 'Kunststofftüten' Tüten mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoffmaterial, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte angeboten werden;**

**2c. 'leichte Kunststofftüten' Tüten aus Kunststoffmaterial [...] mit einer Wandstärke unter 50 Mikron[...];**

**2d. 'sehr leichte Kunststofftüten' Tüten aus Kunststoffmaterial mit einer Wandstärke unter 15 Mikron, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Erstverpackung für lose Lebensmittel vorgesehen sind, sofern dies zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung beiträgt;**

**2e. 'oxo-abbaubare Kunststofftüten' Tüten aus Kunststoffen, denen Zusatzstoffe zur Katalysierung des Zerfalls der Kunststoffe in Kunststoff-Mikropartikel hinzugefügt wurden."**

(2) In Artikel 4 werden die folgenden Absätze **1a, 1b und 1c** [...] eingefügt:

"(1a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um eine **dauerhafte** Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen [...].

Diese Maßnahmen können die Festlegung nationaler Verringerungsziele, die **Beibehaltung oder Einführung** wirtschaftlicher Instrumente und Marktbeschränkungen mittels Ausnahmen von Artikel 18 dieser Richtlinie umfassen, **sofern diese Beschränkungen angemessen und nichtdiskriminierend sind.**

**Diese Maßnahmen können abhängig von den Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftüten nach ihrer Verwertung oder Entsorgung, ihren Kompostierungseigenschaften, ihrer Haltbarkeit oder ihrem spezifischen Verwendungszweck variieren.**

**Die Mitgliedstaaten ergreifen eine oder beide der folgenden Maßnahmen :**

- a) **die Annahme von Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass der Pro-Kopf-Verbrauch an leichten Kunststofftüten bis 31. Dezember 2019 höchstens 90 bzw. bis 31. Dezember 2025 höchstens 40 beträgt, oder gleichwertige Zielvorgaben in Gewicht ausgedrückt nicht überschreitet. Sehr leichte Kunststofftüten können von den nationalen Verbrauchszielen ausgenommen werden; oder**
- b) **die Annahme von Instrumenten, durch die sichergestellt wird, dass leichte Kunststofftüten in Verkaufsstellen von Waren und Produkten spätestens ab 31. Dezember 2018 nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, sofern keine gleichermaßen wirksamen Instrumente eingesetzt werden. Sehr leichte Kunststofftüten können von diesen Maßnahmen ausgenommen werden.**

Im Rahmen der Berichterstattung an die Kommission gemäß Artikel [...] 12 dieser Richtlinie berichten die Mitgliedstaaten **ab dem ...<sup>8</sup> über den jährlichen Verbrauch an leichten Kunststofftüten [...].**

Die Kommission erlässt bis...<sup>9</sup> einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die Methode zur Berechnung des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauchs an leichten Kunststofftüten festgelegt wird und die gemäß Artikel 12 Absatz 3 dieser Richtlinie angenommenen Berichtsformate angepasst werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

1b. Unbeschadet Artikel 15 können die Mitgliedstaaten in Bezug auf sämtliche Arten von Kunststofftüten ungeachtet ihrer Wanddicke Maßnahmen wie den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten oder nationale Verringerungsziele ergreifen.

1c. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 1a fördern die Kommission und die Mitgliedstaaten zumindest im ersten Jahr nach Umsetzung dieser Richtlinie aktiv öffentliche Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu den negativen Umweltauswirkungen des übermäßigen Gebrauchs von leichten Kunststofftüten.

<sup>8</sup> ABl.: Bitte das Datum (Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 36 Monate) einfügen.

<sup>9</sup> ABl.: Bitte das Datum (Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 12 Monate) einfügen."

(2a) Es wird ein neuer Artikel 6a eingefügt:

"Die Kommission erlässt bis...<sup>10</sup> einen Durchführungsrechtsakt mit Spezifikationen für Etiketten oder Kennzeichnungen, durch die sichergestellt wird, dass biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftüten in der gesamten Union anerkannt und Verbrauchern korrekte Informationen über die Kompostierungseigenschaften dieser Tüten zur Verfügung gestellt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 21 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

**Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass biologisch abbaubare und kompostierbare Kunststofftüten spätestens 18 Monate nach der Annahme des Durchführungsrechtsakts gemäß den darin enthaltenen Spezifikationen gekennzeichnet werden.**

---

<sup>10</sup> **ABl.: Bitte das Datum (zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie) einfügen."**

**(2b) Es wird ein neuer Artikel 6a eingefügt:**

- "1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis...<sup>11</sup> einen Bericht vor, in dem die Wirksamkeit der in Artikel 4 Absatz 1a genannten Maßnahmen auf EU-Ebene in Bezug auf die Bekämpfung der Vermüllung, die Änderung des Verbraucherverhaltens und die Förderung von Abfallvermeidung bewertet wird. Ergibt diese Bewertung, dass die angenommenen Maßnahmen nicht wirksam sind, so prüft die Kommission weitere Möglichkeiten, um eine Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftüten zu erreichen, einschließlich der Festlegung von realistischen und erreichbaren Zielen auf EU-Ebene, und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.**
- 2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis...<sup>12</sup> einen Bericht vor, in dem die Umweltauswirkungen der Verwendung von oxo-abbaubaren Kunststofftüten untersucht werden und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.**
- 3. Die Kommission bewertet bis <sup>13</sup> die Auswirkungen der verschiedenen Möglichkeiten, den Verbrauch an sehr leichten Kunststofftüten zu verringern, während des gesamten Lebenszyklus und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.**

---

<sup>11</sup> **ABl.: Bitte das Datum (Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 78 Monate) einfügen.**

<sup>12</sup> **ABl.: Bitte das Datum (Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 24 Monate) einfügen.**

<sup>13</sup> **ABl.: Bitte das Datum (Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie + 24 Monate) einfügen."**

(2c) **Artikel 22 Absatz 3a, erster Unterabsatz erhält folgende Fassung:**

**"3a. Sofern die mit Artikel 4 (Vermeidung) und Artikel 6 (Verwertung und stoffliche Verwertung) angestrebten Ziele erreicht werden, können die Mitgliedstaaten Artikel 4 Absatz 1a und Artikel 7 durch Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden und den betroffenen Wirtschaftszweigen umsetzen."**

*Artikel 2*

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens [...] **achtzehn** Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*     *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                     *Der Präsident*